

Gemeinde Süderhastedt

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 8 „westlich Schulstraße und Klein- hastedt“

für das Gebiet

„westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum
Lappenweg“

Bearbeitungsstand: 09.03.2023

Projekt-Nr.: 22010

Auftraggeber

Gemeinde Süderhastedt
über das Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7
25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
3.	Methodik	5
4.	Wirkungen des Vorhabens	7
5.	Relevanzprüfung	8
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	8
5.2	Europäische Vogelarten	14
6.	Konfliktbewertung	16
6.1	Europäische Vogelarten	17
6.2	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	17
7.	Vermeidungsmaßnahmen	19
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	19
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20
8.	Zusammenfassung und Fazit	21
9.	Literatur und Quellen	23
10.	Anlagen	25
	Fotodokumentation	

Gemeinde Süderhastedt

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 8 „westlich Schulstraße und Kleinhastedt“

für das Gebiet

„westlich der L 141, zwischen Schulstraße 22 und Kleinhastedt 2 bis zum Lappenweg“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Süderhastedt beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit etwa 15 Wohneinheiten. Als Bebauung sind Einfamilienhäuser geplant.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde der folgende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 liegt im südwestlichen Gemeindegebiet von Süderhastedt, westlich der Schulstraße (L 141) und südlich des Lappenweges.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,4 ha und besteht aus dem Flurstück 94 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Süderhastedt.

Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Östlich des Plangebietes verläuft die Straßenverkehrsfläche der Schulstraße (L 141) und daran angrenzend Wohnbebauung. Nördlich angrenzend befindet sich die Straßenverkehrsfläche des Lappenweges sowie im Nordosten Wohnbebauung. Westlich an das Plangebiet grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft an. Südlich befindet sich Wohnbebauung. Das Plangebiet ist durch Knicks entlang der nordwestlichen, östlichen, südlichen sowie westlichen Geltungsbereichsgrenze landschaftlich eingegrünt.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in seiner aktuellen Fassung regelt in § 44 BNatSchG die Belange des besonderen Artenschutzes auch bezogen auf Eingriffe in Natur und Landschaft.

Dabei werden bezüglich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten folgende Zugriffsverbote formuliert.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der VSchRL (Vogelschutzrichtlinie) als besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und werden in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Für die Bauleitplanung gilt, sind besonders geschützte Arten betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan



Abb. 1: Ausschnitt aus Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans Planungsraum III (2020)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) weist in Hauptkarte 1 ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet westlich der Gemeinde Süderhastedt aus. Hier liegt auch das FFH-Gebiet ‚Windberger Niederung‘ (DE 1920-301), welches ferner die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt.

Westlich der Gemeinde liegt ferner ein Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Nördlich sowie südlich wird eine Verbundachse als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.



Abb. 2: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans Planungsraum III (2020)

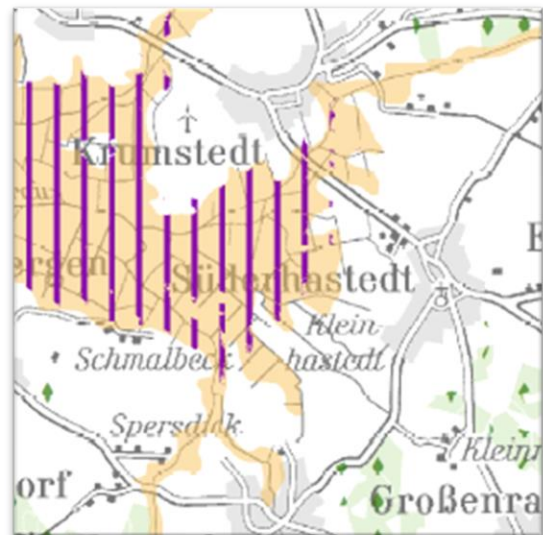


Abb. 3: Ausschnitt aus Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans Planungsraum III (2020)

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegen die Gemeinde Süderhastedt und das Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus erfüllt das Gebiet westlich der Gemeinde die

Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet. Östlich der Gemeinde ist Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft ausgewiesen.

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt für das Gebiet westlich der Gemeinde das Vorkommen klimasensitiver Böden auf. Hier liegt auch ein Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser. Nordöstlich sowie südwestlich der Gemeinde werden Waldgebiete > 5 ha dargestellt.



Abb. 4: Ausschnitt aus der Abgrenzungskarte zur Verordnung über das LSG „Kliffplateau“ (2022)

Südlich der Gemeinde liegt das großflächige Landschaftsschutzgebiet ‚Kliffplateau‘, das dem Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes bestehend aus markant ausgebildeten Höhenzügen, Geestspitzen, eingebetteten Niederungen, historischen Waldbeständen, einem historischen Knicknetz sowie archäologischer Denkmäler und Kulturlandschaften dient.

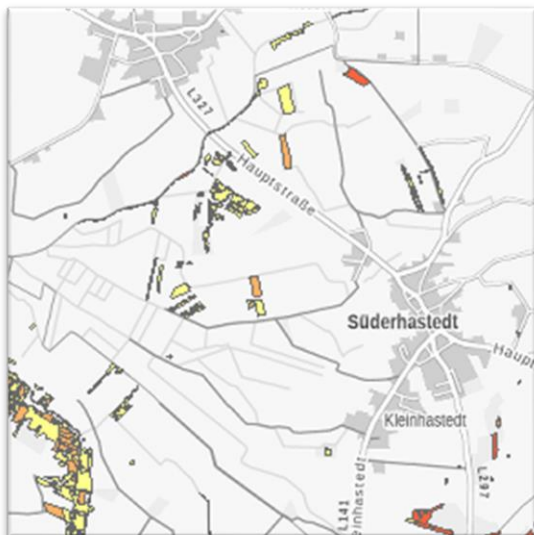


Abb. 5: Ausschnitt aus der Biotoptypen-Kartierung (2022)

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop befindet sich in rund 600 m Entfernung südwestlicher Richtung. Es handelt sich dabei um eine Fläche Erlen-Bruchwald mit Moorbirken und Erlen auf torfigem Boden.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Am 01.09.2022 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf den Flächen und der angrenzenden Nutzung vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Version 2.1“.

Typischer Knick (HWy)

Entlang der östlichen, südlichen, westlichen sowie nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Knicks, die mit den typischen Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Schlehen-Hasel-Knicks, auch Eichen-Hainbuchen-Knick genannt, bewachsen sind (u.a. Hasel, Eiche, Brombeere) und zum Teil eine Krautschicht aufweisen. Der Knick entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze ist zur Schulstraße hin mit Rasengittersteinen befestigt.

Intensivacker (AAy)

Der Geltungsbereich wird aktuell intensiv als Ackerfläche (Mais) genutzt.

Angrenzende Nutzungen

Wohnbebauung (SBe)

Die an den Geltungsbereich südlich sowie nördlich angrenzende Wohnbebauung ist durch Einzelhausbebauung gekennzeichnet. Die Gärten sind mit Laub- und Nadelgehölzen bestanden.

Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)

Nördlich sowie östlich der Geltungsbereichsgrenze verlaufen die vollversiegelten Straßenverkehrsflächen des Lappenweges und der Schulstraße. Entlang des Fahrbahnrandes der Schulstraße befindet sich ein Fußweg sowie Verkehrsflächenbegleitgrün ohne Gehölz.

Intensivacker (AAy)

Westlich sowie Nordwestlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an das Plangebiet an.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ‚Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung‘ (2016) und ‚Fledermäuse und Straßenbau‘ (2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am

01.09.2022, eine LLUR-Datenabfrage (Stand: 03.03.2022) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabensspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und be-

sonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 01.09.2022 die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (Stand: 03.03.2022) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016).

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 wird ein allgemeines Wohngebiet mit Einzelhäusern und deren Außenanlagen ermöglicht.

Folgende mögliche Wirkungen auf Tiere geschützter Arten bei der Realisierung der Planung werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen durch baubedingte Arbeiten und durch Bauverkehr im Bereich der Baufläche und des unmittelbaren Umfelds,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen,
- Verlust von Lebensraum durch die geänderte Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Erschließung, Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,

- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Beschattung, Aufheizungen und veränderten Wasserhaushalt bei Inbetriebnahme neu anzulegender Gebäude.

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

Wirbellose

Käfer

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die stenotopen Arten *Eremit* und *Heldbock* sowie die Schwimmkäferart *Breitflügeltauchkäfer*.

Im Vorhabengebiet konnten keine geeigneten Habitatbäume mit hohem Totholzanteil und mulmreichen Baumhöhlen für *Eremit* und *Heldbock* und nährstoffarme Stillgewässer mit dichter Ufervegetation und Bewuchs der Flachwasserzonen für den *Breitflügeltauchkäfer* nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der genannten Arten in der Region nicht bekannt.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die *Asiatische Keiljungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Mosaikjungfer* und *Zierliche Moosjungfer* verzeichnet.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Insbesondere die Larvenstadien der Libellen sind an Gewässer gebunden, da sie eine aquatische Jugendphase durchlaufen. In 500 m Entfernung nördlicher Richtung vom Plangebiet befindet sich ein Fließgewässer (Südermoorsbek). In etwa 350 m Entfernung südwestlicher Richtung sowie 600 m südwestlich des Plangebiets liegen Stillgewässer. Alle genannten Gewässer bleiben erhalten.

Aufgrund der großen Aktivitätsradien der adulten Tiere und der damit sehr geringen Individuendichte innerhalb des Geltungsbereiches sowie der ausgesprochen guten Flugfähigkeit der Tiere ist mit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Libellenarten nicht zu rechnen.

Nach Aussage des LLUR-Artkatasters liegen im gesamten Gemeindegebiet keine Daten zu Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

Schmetterlinge

Das Vorkommen der beiden in Schleswig-Holstein vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie *Nachtkerzenschwärmer* und *Eschen-Scheckenfalter* ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. Habitatanforderung im Plangebiet auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

Nach Aussage des LLUR-Artkatasters wurden im gesamten Gemeindegebiet keine Schmetterlingsbeobachtungen kartiert.

Amphibien

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind *Kammolch*, *Knoblauchkröte*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch* und *Rotbauchunke*. Darüber hinaus zählen alle einheimischen Amphibienarten zu den besonders geschützten Arten laut § 1 (1) BArtSchV. Sie stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Laut Artkataster des LLUR liegen für das Plangebiet selbst keine Daten zu Amphibienfunden vor. Die Artkatasterdaten zeigen jedoch Vorkommen des *Kammolchs*, der *Knoblauchkröte*, der *Kreuzkröte* sowie des *Moorfroschs* im Umkreis bis 6 km um das Plangebiet auf.

Der nächstgelegene Nachweis der *Knoblauchkröte* stammt aus einem Hausgarten etwa 700 m nordöstlich des Plangebietes (Meldung 2015). Weitere Nachweise sind in etwa 3,5 km Entfernung südwestlicher Richtung sowie 4 km westlicher Richtung bei Windbergen vorhanden (Meldungen 2015). Sie stammen von einer Abbaufäche nahe des Wodansbergs sowie der Windbergener Niederung.

In etwa 3,0 km Entfernung nördlich des Plangebietes liegt der nächstgelegene Nachweis der *Kreuzkröte* aus einer Abbaufäche bei Krumstedt vor (Meldung 2019). Weitere Nachweise stammen aus einer Abbaufäche bei Tensbüttel-Röst etwa 6,0 km nordöstlich des Plangebietes (Meldungen 2016 – 2019).

Nachweise des *Kammolchs* liegen etwa 1,5 km (Meldung 1999) sowie 2,0 km (Meldung 2019) südlich des Plangebietes im Waldstück zwischen Süderhastedt und

Frestedt vor. Weitere Nachweise der Art stammen aus einem etwa 3,0 km entfernten Hausgarten bei Großenrade südöstlich des Plangebietes (Meldung 2020).

Vorkommen des *Moorfroschs* wurden etwa 2,5 km westlich des Plangebietes im Bereich der Windbergener Niederung (Meldung 2012) sowie etwa 3,5 km südwestlich des Plangebietes in einer Abbaugrube (Meldung 2014) kartiert.

Die *Knoblauchkröte* bevorzugt als Laichhabitat vegetations- und nährstoffreiche Stillgewässer. Es sind aber auch Nachweise aus anthropogen überprägten Stillgewässern (Regenrückhaltebecken, Lösch-, Klär- und Fischteiche) bekannt. Als Landlebensraum bevorzugt die Art offene, steppenartige Lebensräume mit leichten Böden, in die sie sich eingraben kann. Als typischer Kulturfolger besiedelt die *Knoblauchkröte* auch anthropogen geprägte Flächen (Sekundärhabitats) wie Sand- und Kiesgruben oder Gärten, wo sie meist lockere Böden vorfindet (LANU 2005: 68).

Die im Plangebiet vorkommenden Bodenstrukturen sind augenscheinlich nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben. Die Fläche zeigte zu dem Zeitpunkt der Ortsbegehung Verdichtungen an der Oberfläche auf. Ein Eingraben in den Boden des Plangebietes ist nicht möglich. Gemäß Amphibien- und Reptilienatlas spielen „intensiv genutzte Ackerslandschaften, die z.B. in Teilen Brandenburgs von sehr großen Populationen der Knoblauchkröte als Lebensraum genutzt werden, in Schleswig-Holstein keine vergleichbare Rolle“ (LANU 2005: 68). Ein Vorkommen der Knoblauchkröte im Plangebiet ist trotz eines Nachweises der Art in unmittelbarer Nachbarschaft (etwa 700 m nordöstlich des Plangebietes) aufgrund des zeitlichen Abstandes (Meldung 2015) und der vorgefundenen Bodenstruktur im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen.

Die *Kreuzkröte* bevorzugt als Laichhabitat sonnenexponierte, flache, vegetationslose Gewässer (Tümpel, Teiche, Gräben aber auch Fahrspuren), die sich schnell erwärmen. Als Landlebensraum werden vegetationsarme, trockene Bereiche mit lockerem Boden bevorzugt, in den sich die Tiere eingraben können (vgl. *Knoblauchkröte*). „Im Binnenland werden heute fast ausnahmslos Sekundärlebensräume wie Kiesgruben oder militärische Übungsplätze besiedelt“ (LANU 2005: 81).

Die im Plangebiet vorkommenden Bodenstrukturen sind augenscheinlich nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben, da die Fläche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch Verdichtungen des Bodens gekennzeichnet war. Ein Eingraben in den Boden ist hier nicht möglich. Daher ist ein Vorkommen der *Kreuzkröte* im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen.

Der *Kammolch* benötigt sonnenbeschienene, perennierende Stillgewässer als Laichhabitate und strukturreiche Landlebensräume (Grünland, Säume, Brachen, Gehölze, Hecken, Waldlichtungen) im Umfeld (< 500 m) des Laichgewässers.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich in etwa 350 m und 600 m Entfernung südwestlicher Richtung sowie 600 m nördlicher Richtung Gewässer, welche potenziell als Laichhabitate nutzbar wären. Alle genannten Gewässer bleiben erhalten.

Kammolche gelten als wenig wanderfreudig. Die aufgesuchten Landlebensräume liegen laut Untersuchungen von JEHLE et al. (2011) meist in einer räumlichen Entfernung

von 15 bis 63 m. Daher ist ein Vorkommen des *Kammolchs* im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen.

Der *Moorfrosch* besiedelt in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Lebensräumen und ist im Bereich der Geest relativ weit verbreitet (LANU 2005: 98). Als Laichhabitate werden nährstoffarme, flachgründige, sonnenexponierte, stehende oder sehr langsam fließende Gewässer mit ausgeprägter Verlandungszone in der Uferregion bevorzugt (RÜCKRIEM et al. 2009, GLANDT 2008: 11-34).

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich in etwa 300 m Entfernung südwestlicher Richtung und 500 m nördlicher Richtung Gewässer, welche potenziell als Laichhabitate nutzbar wären.

Der *Moorfrosch* gilt ähnlich wie der *Kammolch* als wenig wanderfreudig. Oftmals fallen Landlebensräume und Laichhabitate zusammen (LANU 2005: 100). Wanderungen innerhalb von Vorkommen erfolgen meist in einem Bereich bis 350 m. Fernausbreitungen von juvenilen Tieren konnten bis in 850 m Entfernung festgestellt werden (HARTUNG 1991). Daher ist ein Vorkommen des *Moorfroschs* im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen.

Mit einem Vorkommen von Amphibienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, ist im Vorgabengebiet nicht zu rechnen.

Im Gemeindegebiet sind Nachweise der Arten *Erdkröte* und *Grasfrosch* aus dem Jahr 1999 vorhanden. Diese stammen aus einem Waldstück etwa 800 m östlich des Plangebiets. Aktuellere Nachweise – mit Ausnahme dem der oben genannten *Knoblauchkröte* (Meldung 2015) liegen im Gemeindegebiet von Süderhastedt nicht vor.

Bei der Ortsbegehung konnten keine Amphibienvorkommen im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Das dauerhafte Vorkommen von Amphibien in diesem Bereich ist aufgrund fehlender Habitate unwahrscheinlich. Nach Analyse des Umfeldes des Plangebietes und der Artkatasterdaten erscheint eine Migration von Individuen zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg unwahrscheinlich.

Südlich des Plangebietes befindet sich in etwa 600 m Entfernung ein Stillgewässer als Laichhabitat mit direkt angrenzendem kleinem Waldstück als Landlebensraum. Nördlich des Betrachtungsraumes sind in etwa 500 m ein Fließgewässer (Südermoorsbek) sowie in 600 m weiter Stillgewässer als Laichhabitate verortet, in deren 200 m Umkreis sich in nördlicher Richtung Grünland und ein kleines Waldgebiet befindet, die als Landlebensräume genutzt werden können. Eine direkte Beziehung zwischen diesen Lebensräumen und dem Untersuchungsraum besteht nicht. Die südlich, östlich sowie nördlich angrenzende Wohnbebauung, die das Plangebiet von drei Seiten umgibt, wirkt als Zäsur, sodass von einem Durchwandern des Plangebietes nicht auszugehen ist.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für Amphibien durch das Vorhaben nicht erkennbar.

Reptilien

Als besonders geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für Schleswig-Holstein die Arten *Schlingnatter* und *Zauneidechse* zu nennen.

Der Naturraum Geest stellt das Hauptverbreitungsgebiet der *Zauneidechse* in Schleswig-Holstein dar. Als natürlich oder naturnahe Lebensräume sind Dünen und Sandheiden, die „Klews“ in Dithmarschen sowie Binnendünen und Steilufer zu nennen. Zu den Sekundärhabitaten der Art zählen die Sandtrockenrasen- und heiden des Binnenlandes, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder, Sandabgrabungen und in geringem Umfang auch Gärten, Wegränder und Knicks (LANU 2005: 138).

Ein Vorkommen der *Zauneidechse* konnten bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Darüber hinaus liegen laut Artkataster des LLUR für das Plangebiet keine Daten zu Reptilienvorkommen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Der nächstgelegene Nachweis eines Zauneidechsenvorkommens stammt aus einer etwa 3,5 km südwestlich gelegenen Abbaugrube bei Windbergen (Meldung 2014).

Ein Vorkommen der *Schlingnatter* ist laut LLUR Artkataster sowie Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins im Plangebiet und dessen Umkreis nicht vorhanden.

Sowohl *Zauneidechsen* als auch *Schlingnattern* sind ausgesprochen thermophile Arten, die bevorzugt in sich erwärmenden Bereichen auftreten. Im Plangebiet sind keine sich intensiv erwärmenden, offenen Bodenflächen vorhanden. Die Knicks entlang der Gelungsbereichsgrenzen sind dicht bewachsen. Von einem Vorkommen der beiden Arten ist daher im Plangebiet nicht auszugehen.

Laut Artkataster des LLUR wurde das nächstgelegene Vorkommen von Reptilien etwa 200 m nördlich des Plangebietes kartiert. Es handelt sich dabei um den Totfund einer *Ringelnatter* (Meldung 1977). Bei der nächstgelegenen Meldung von Reptilienfunden handelt es sich um das Vorkommen der *Waldeidechse* etwa 3,0 km südwestlich des Plangebietes (Meldung 2019). *Waldeidechse* und *Ringelnatter* sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, aber sie haben nach Bundesartenschutzverordnung als Reptilien einen Schutzstatus.

Offene, sandige, sonnenexponierte Bodenstellen, die sich leicht erwärmen, stellen potenzielle Habitate für die in der weiteren Umgebung vorkommenden Reptilien dar. Durch die innerörtliche Lage, der Entfernung zu den nächstgelegenen Lebensräumen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Betrachtungsraumes der letzten Jahre ist ein Vorkommen von Reptilien im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen, sodass mit der Umsetzung des Vorhabens ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Säugetiere

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt.

Fledermäuse suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen aufweisen. Zu ihnen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Bäume sind als Winterquartiere erst ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm geeignet. Geeignete Winterquartiersbäume (\varnothing 50 cm und \varnothing 60 cm) liegen im Plangebiet auf dem Knick entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze vor.

Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer geeignet. Geeignete Habitatbäume befinden sich entlang aller Plangebietsgrenzen.

Die bei den Ortsbegehungen am 01.09.2022 vorgefundenen Bäume befanden sich zum Teil auf Privatbesitz oder waren durch umgebende Vegetation unzugänglich und konnten daher nicht alle eingehend besichtigt werden. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen, die als Sommer- oder gar Winterquartiere geeignet sein könnten, können daher nicht sicher ausgeschlossen werden.

Gebäude, die Nistgelegenheiten aufweisen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die nördlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstücke mit Wohnbebauung waren nicht frei zugänglich und nicht von allen Seiten her einsehbar. Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse an den vorhandenen Gebäuden können daher nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Gebäude bleiben erhalten, sodass hier nicht von einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen ist.

Nach Aussage des LLUR-Artkatasters liegen keine Daten zu Fledermausfunden im Plangebiet vor. Die nächsten Fledermausnachweise (*Zwergfledermaus*: Meldung 2016) wurden im Umkreis von etwa 200 m Entfernung nördlich, sowie in etwa 300 m Entfernung südlich kartiert.

In dem Bereich des Vorhabengebietes ist ferner das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann, aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere, ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten

Etwa 3,0 km südöstlich sowie 6,5 km nordöstlich des Plangebiets konnte in den Gemeinden Hochdonn und Schafstedt das Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete *Fischotter* nachgewiesen werden (Meldungen 2018).

Der Lebensraum des *Fischotters* stellen intakte, saubere Fließgewässer und Seen mit vielgestaltiger Uferzone dar (BORKENHAGEN 1993: 86).

Ein Vorkommen des *Fischotters* kann aufgrund fehlender Habitate im Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Durchwandern des Plangebietes ist aufgrund des Straßennetzes der Ortslage Süderhastedt und der damit verbundenen Störung auszuschließen.

Vorkommen weiterer Säugetierarten (*Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Wolf, Schweinswa*) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (LLUR 03.03.2022) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind *Froschkraut, Kriechender Scheiberich* und *Schierlings-Wasserfenchel*. Sie haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet bei der Erfassung der Biotoptypen nicht angetroffen wurden. Ferner kann aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Süderhastedt das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebietes wird im Kapitel 2 beschrieben. Die vorgefundenen Habitatstrukturen, hier insbesondere die Gehölzbestände der an den Geltungsbereichsgrenzen verlaufenden Knicks stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Bodenbrüter

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten tendenziell möglich, jedoch aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unwahrscheinlich. Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden für diese Arten nicht berührt.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär in den Knickbereichen zu rechnen.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern im Geltungsbereich ist in den auf den Knicks entlang der Geltungsbereichsgrenzen vorhandenen Gehölzen potenziell möglich.

Es konnten im Geltungsbereich nicht alle Bäume eingehend begutachtet werden. Baumhöhlen, die als Brutstätten für Gehölzhöhlenbrüter dienen, können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Gehölzhöhlenbrüter könnten daher durch das Vorhaben betroffen sein.

Im nordöstlichen Gemeindegebiet wurde 2021 ein Brutnachweis eines *Steinkauz*-Brutpaares in Gehölzbeständen kartiert. Der Steinkauz brütet als Gehölzhöhlenbrüter in Mitteleuropa überwiegend in Baumhöhlen (LANDESVERBAND EULENSCHUTZ IN SH E.V. 2022).

Der kartierte Brutplatz befindet sich etwa 950 m nordöstlich des Plangebietes und bleibt erhalten. Flächen zur Nahrungssuche sind im Umfeld der Gemeinde Süderhastedt ausreichend vorhanden, sodass der Verlust des Plangebietes als etwaiges Jagdhabitat keine Betroffenheit hervorrufen wird. Von einer Beeinträchtigung der Art ist durch das geplante Vorhaben daher nicht auszugehen.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten der Gilde Gehölzbrüter sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Gebäudebrüter

Aufgrund fehlender Strukturen im Geltungsbereich kann ein Vorkommen von Gebäudebrütern im Plangebiet und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Etwa 450 m nordöstlich des Plangebiets liegen Brutnachweise der Eulenart *Steinkauz* aus den Jahren 2016 und 2017 im Bereich der Bestandsbebauung vor (LLUR Artkatasterauszug vom 03.03.2022). Der Steinkauz brütet in Mitteleuropa überwiegend in Baumhöhlen. Sein Neststand ist jedoch variabel und kann sich auch an Gebäuden befinden (LANDESVERBAND EULENSCHUTZ IN SH E.V. 2022).

Der kartierte Brutplatz bleibt erhalten. Flächen zur Nahrungssuche sind im Umfeld der Gemeinde Süderhastedt ausreichend vorhanden, sodass der Verlust des Plangebietes als etwaiges Jagdhabitat keine Betroffenheit hervorrufen wird. Von einer Beeinträchtigung der Art ist durch das geplante Vorhaben daher nicht auszugehen.

Etwa 500 m nordöstlich des Plangebietes wurde 2016 und 2017 ein *Weißstorch*-Brutpaar kartiert (LLUR Artkatasterauszug vom 03.03.2022). Flächen zur Nahrungssuche sind im Umfeld der Gemeinde Süderhastedt ausreichend vorhanden, sodass der Verlust des Plangebietes als etwaiges Jagdhabitat keine Betroffenheit hervorrufen wird. Eine

Beeinträchtigung der Art ist aufgrund der vorliegenden Entfernung der mit dem Vorhaben einhergehenden lokalen Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Durch die Neugestaltung innerhalb des Plangeltungsbereiches werden im Rahmen der Planumsetzung neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potenziell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Zuge der Erschließungsarbeiten ist eine Fällung potenziell geeigneter Habitatbäume auf den Knicks entlang der Geltungsbereichsgrenzen nicht erforderlich. Es ist daher grundsätzlich nicht von einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen.

Südlich der geplanten Zufahrt des Bebauungsplangebietes Nr. 8 befindet sich ein Baum (Ø 30 cm) auf dem Knick entlang der Schulstraße, der aufgrund des dichten Bewuchses des Knicks nicht eingehend auf Baumhöhlen oder Risse hin untersucht werden konnte. Für Fledermäuse als Sommerquartier geeignete Strukturen können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sollte im Zuge der Erschließung des Gebietes festgestellt werden, dass der genannte Baum nicht erhalten werden kann, weil der Eingriff in den Wurzelbereich die Standsicherheit des Baumes gefährdet, besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Fledermäusen, die diesen Baum potenziell als Sommerquartier nutzen könnten.

Um in diesem Fall einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

6.2 Europäische Vogelarten

Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften z.B. Kiebitz und Feldlerche aufgrund der vorgefundenen Nutzung (Intensivacker) nicht geeignet. Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände werden für diese Arten nicht berührt.

Mit allgemein weit verbreiteten, ungefährdeten Arten ist im Bereich der Knickstrukturen entlang der Geltungsbereichsgrenzen mit seiner Deckung bietenden Gehölzen jedoch temporär zu rechnen.

Bei Erschließungsarbeiten besteht daher die Gefahr der Beeinträchtigung von allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Bodenbrütern, wenn sich die Erschließungsarbeiten auf die Brutzeit heimischer Bodenbrüter erstrecken.

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämungsmaßnahmen) zu beachten.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Vorkommen von Gehölzfreibrütern sowie Gehölzhöhlenbrütern sind potenziell in den Gehölzen entlang der Plangebietsgrenzen auf den Knicks möglich.

Bei einer Knickbeseitigung zwecks Erschließung besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzfreibrütern und Gehölzhöhlenbrütern, wenn sich die Gehölzentfernung auf die Brut- und Aufzuchtzeit heimischer Gehölzbrüter erstreckt.

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Entscheidend für das Vorliegen einer Minderung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist die Feststellung, dass ein verminderter Fortpflanzungserfolg oder eine verminderte Ruhemöglichkeit des betroffenen Individuums oder der Art wahrscheinlich ist. Dabei können unmittelbare Wirkungen als auch graduell wirksame oder mittelbare Beeinträchtigungen zu einer Minderung oder einem Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang führen.

Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Fledermäuse

Bäume mit vorhandenen Ausfaltungen mit einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer (Wochenstuben) geeignet, Bäume mit einem Stammdurchmesser von rund 50 cm als Winterquartiere.

Südlich der geplanten Zufahrt des Bebauungsplangebietes Nr. 8 befindet sich ein Baum (\varnothing 30 cm) auf dem Knick entlang der Schulstraße, der aufgrund des dichten Bewuchses des Knicks nicht eingehend auf Baumhöhlen oder Risse hin untersucht werden konnte. Für Fledermäuse als Sommerquartier geeignete Strukturen können daher nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der genannte Baum soll erhalten bleiben.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit grundsätzlich nicht zu rechnen.

Sollte im Zuge der Erschließung des Gebietes festgestellt werden, dass der Baum nicht erhalten werden kann, weil der Eingriff in den Wurzelbereich die Standsicherheit des Baumes gefährdet, geht die ökologische Funktion des Baumes als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse verloren, sollten bei einer eingehenden Begutachtung Quartiersmöglichkeiten daran festgestellt werden.

Bei der Beseitigung dieses einzelnen Baumes wird nicht von einer Minderung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ausgegangen. Direkt angrenzend an das Plangebiet finden sich zahlreiche weitere Strukturen, die für Fledermäusen als Sommer- sowie Winterquartier potenziell geeignet sind.

Europäische Vogelarten

Bei standorttreuen Vogelarten ist der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann erfüllt, wenn die betroffene Vogelart artbedingt auf die wiederkehrende Nutzung derselben Fortpflanzungsstätten angewiesen ist. An einer Angewiesenheit in diesem Sinne fehlt es, wenn die Tiere auf andere Fortpflanzungsstätten (natürlich oder künstlich geschaffen) ausweichen können.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Betrachtungsraumes in den letzten Jahren als Ackerfläche ist nicht mit einem Vorkommen von seltenen und sensiblen Arten Vogelarten zu rechnen.

Für die im Vorhabengebiet zu erwartenden allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ohne besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sind im unmittelbaren Umfeld genügend geeignete Standorte verfügbar, auf die ausgewichen werden kann.

Westlich des Plangebietes befinden sich weitere Ackerflächen, die dem Geltungsbereich in ihrer Habitatausstattung ähneln. Es sind somit direkt angrenzend an den Gel-

tungsbereich vergleichbare Lebensräume zu den durch die Planung beanspruchten Habitaten vorhanden. Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist daher nicht zu rechnen.

Im Rahmen der vorliegenden Potentialabschätzung stellte sich heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien sowie weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung in der Gemeinde Süderhastedt im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist somit nicht zu rechnen.

7. Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Fledermäuse

Bäume mit vorhandenen Ausfaltungen mit einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer (Wochenstuben) geeignet.

Sollte im Zuge der Erschließung des Gebietes festgestellt werden, dass der Baum (\varnothing 30 cm) südlich der geplanten Zufahrt auf dem Knick entlang der Schulstraße nicht erhalten werden kann, wird unter Berücksichtigung der Schutzzeiten heimischer Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter (01. März bis 30. September) empfohlen, die Fällung des Baumes im Zeitraum 01. Oktober bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen. In diesem Monat sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen, sodass vermeidbaren Tötungen oder Verletzungen von potenziell vorkommenden Fledermausindividuen vermieden werden können.

Sollte eine Fällung des Baumes außerhalb des empfohlenen Zeitraumes (01. Oktober bis 28. / 29. Februar des Folgejahres) erforderlich werden, ist das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und der Baum einer eingehenden Untersuchung auf Baumhöhlen und Risse durch eine fledermauskundliche Person zu unterziehen.

Sollten dabei geeignete Quartiersmöglichkeiten (Baumhöhlen oder Risse) festgestellt werden, sind diese einer Besatzkontrolle (Endoskop, Ausflugkontrolle) zu unterziehen.

Wurde keine Quartiersnutzung durch Fledermäuse festgestellt, kann eine Fällung im Anschluss erfolgen. Bei einem nachweislichen Besatz mit Fledermäusen ist die Fällung zu verschieben und im Zeitraum 01. Oktober bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann bei den vorgesehenen Erschließungsdurchbrüchen der Knicks im Geltungsbereich ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden.

Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschriften wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsgebot Rechnung getragen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzbeständen im Plangebiet noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließung zu roden, ist das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und ggf. durch eine fachkundige Person der Nachweis zu führen, dass die Belange der Gehölzfreibrüter sowie Gehölzhöhlenbrüter nicht tangiert werden.

Bodenbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) für Bodenbrüter gänzlich ausschließen zu können, wird eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit heimischer Bodenbrüter (01. März bis 15. August) empfohlen. Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit heimischer Bodenbrüter) sind im Vorfeld geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Diese sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Brutstätten im Plangebiet noch nicht belegt sind und ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 in der Gemeinde Süderhastedt wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Bei den erschließungsbedingten Knickdurchbrüchen und der damit verbundenen Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter anzusprechen sind, ist Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und gutachterlich der Nachweis zu führen, dass die Belange von Gehölzfreibrütern sowie Gehölzhöhlenbrütern nicht betroffen sind.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht wahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen. Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter (Brut- und Setzzeit) zu berücksichtigen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 15. August. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit heimischer Bodenbrüter kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August, sind rechtzeitig geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen. Die Bau-

flächen sind vor Beginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bäume mit vorhandenen Ausfaltungen mit einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer (Wochenstuben) geeignet.

Sollte im Zuge der Erschließung des Gebietes festgestellt werden, dass der Baum (Ø 30 cm) südlich der geplanten Zufahrt auf dem Knick entlang der Schulstraße nicht erhalten werden kann, wird unter Berücksichtigung der Schutzzeiten heimischer Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter (01. März bis 30. September) empfohlen, die Fällung des Baumes im Zeitraum 01. Oktober bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen. In diesem Monat sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen, sodass vermeidbaren Tötungen oder Verletzungen von potenziell vorkommenden Fledermausindividuen vermieden werden können.

Sollte eine Fällung des Baumes außerhalb des empfohlenen Zeitraumes (01. Oktober bis 28. / 29. Februar des Folgejahres) erforderlich werden, ist das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und der Baum einer eingehenden Untersuchung auf Baumhöhlen und Risse durch eine fledermauskundliche Person zu unterziehen.

Sollten dabei geeignete Quartiersmöglichkeiten (Baumhöhlen oder Risse) festgestellt werden, sind diese einer Besatzkontrolle (Endoskop, Ausflugkontrolle) zu unterziehen.

Wurde keine Quartiersnutzung durch Fledermäuse festgestellt, kann eine Fällung im Anschluss erfolgen. Bei einem nachweislichen Besatz mit Fledermäusen ist die Fällung zu verschieben und im Zeitraum 01. Oktober bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien sowie weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 09.03.2023

M. Sc. Ann-Kathrin Rentz

9. Literatur und Quellen

Gesetze und Fachplanungen in der jeweiligen gültigen Fassung zum 09.03.2023

- BARTSCHV Bundesartenschutzverordnung- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258,896)
- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. - Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- GLANDT, D. (2008): Der Moorfrosch (*Rana arvalis*): Erscheinungsvielfalt, Verbreitung, Lebensräume, Verhalten sowie Perspektiven für den Artenschutz – Hrsg.: Laurenti Verlag, Zeitschrift für Feldherpetologie (13. Auflage), S. 11 – 34.
- HARTUNG, H. (1991): Untersuchungen zur terrestrischen Biologie von Populationen des Moorfrosches unter besonderer Berücksichtigung der Jahresmobilität.
- JEHLE, R., THIESMEIER, B. & J. FORSTER (2011): The crested newt; Laurenti-Verlag, Bielefeld
- LANDESVERBAND EULENSCHUTZ IN SH E. V. (2022): Der Steinkauz >><https://www.eulen.de/unsere-eulen/steinkauz><< (zuletzt abgerufen am 03.08.2022)
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung - Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein

- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Version 2.1
- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2021): Artkatasterauszug Süderhastedt vom 03.03.2022
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum III
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M. & D. IKEMEYER (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau - Hrsg: Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland, Vreden
- VSchRL Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

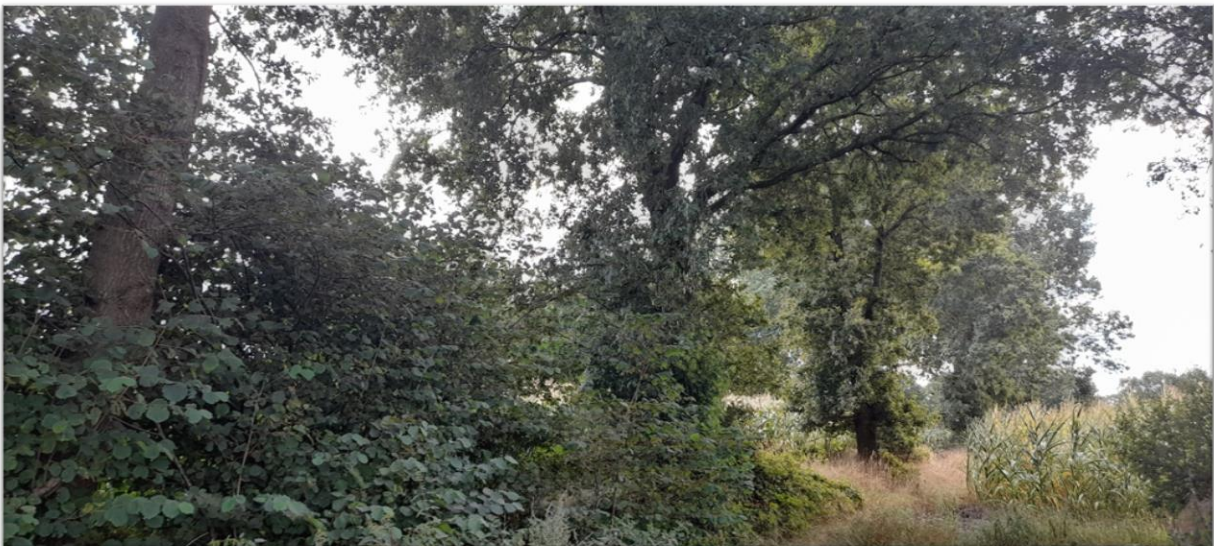
10. Anlagen

Fotodokumentation

Aufnahmen vom 01.09.2022



Blick auf das Plangebiet mit aktueller Nutzung als Ackerfläche, Knick entlang der östlichen Plangebietsgrenze und Straßenverkehrsfläche als angrenzende Nutzung im Osten



Blick auf den Knick entlang der westlichen Plangebietsgrenze und angrenzende Ackerfläche



Blick auf das Plangebiet, den Knick entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze und die angrenzenden Nutzungen (Straßenverkehrsfläche und wohnbauliche Nutzung)